

den, weil Art. 72 Abs. 2 Nr. 1 VvB, § 14 Nr. 1 VerfGHG insoweit erkennbar dem parallelen Bundesrecht nachgebildet sind und damit die diesbezügliche Rechtsprechung des BVerfG (und von Verfassungsgerichten der Länder, s. etwa VerfGH NW NVwZ 1986, 463) rezipiert wurde. Die somit anzunehmende Organstreitbefähigung politischer Parteien gegenüber gesetzgebenden Organen bewirkt hier ein mißliches Nebeneinander der Rechtswege: Eine politische Partei kann mit der Präsidentin des Abgeordnetenhauses als Behörde vor dem Verwaltungsgericht über die Berechtigung eines von ihr geltend gemachten Anspruchs auf Wahlkampfkostenerstattung streiten (daß ein solcher Streit nicht verfassungsrechtlicher Art sei, entspricht allgemeiner Ansicht, vgl. VG Köln DÖV 1972, 356; BVerfGE 44, 187; 27, 152 [156f.]), wobei sich die Frage der Verfassungskonformität des einfachen Rechts als Vorfrage stellen kann; zugleich kann eben diese Partei vor dem Verfassungsgerichtshof die Feststellung erwirken wollen, dasselbe Gesetz bzw. das Unterbleiben seiner Ergänzung verletze ihre verfassungsmäßigen Rechte. In diesem Sinne ist der Antragsteller in der Tat vorgegangen. Auch wenn es sich um zwei verschiedene Streitgegenstände handelt (vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit kann die Feststellung etwa eines verfassungswidrigen legislativen Unterlassens nicht erreicht werden; der Verfassungsgerichtshof kann nicht zur Auskehrung von Geldern verurteilen), ist der Zusammenhang zwischen beiden Verfahren offensichtlich: Dem Antragsteller geht es, wie er auch in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, im Kern um die Durchsetzung des Anspruchs auf eine Abschlagszahlung. Er sucht dies vor dem Verwaltungsgericht durch den Vortrag zu erreichen, das einfache Recht gestehe ihm einen derartigen Anspruch zu; vor dem Verfassungsgerichtshof argumentiert er gegenteilig, um die Verletzung seiner verfassungsrechtlichen Stellung dartun zu können. Nicht diese Widersprüchlichkeit als solche, wohl aber der auch durch sie indizierte innere Zusammenhang beider Verfahren bedarf der Berücksichtigung unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzbedürfnisses. Denn der Erfolg des Organstreitverfahrens hängt (zunächst) von der Frage ab, ob das *einfache* Recht den geltend gemachten Anspruch auf Abschlagszahlung trägt. Darüber zu entscheiden ist in erster Linie die bereits befaßte Verwaltungsgerichtsbarkeit berufen, die sich im übrigen ggf. zur Vorlage für verfassungswidrig gehaltenen einfachen Rechts an ein Verfassungsgericht entschließen mag.

Die für das Verfassungsbeschwerdeverfahren prägende Subsidiarität, welche ebenso im Verfahren der konkreten Normenkontrolle Ausdruck findet (das nämlich den einfachgesetzlichen Rechtsstoff ebenfalls erst nach Aufbereitung durch die Fachgerichtsbarkeit an die Verfassungsgerichtsbarkeit gelangen läßt), erlangt danach für den Organstreit einer politischen Partei, der es um die Feststellung der einfachgesetzlichen Rechtslage geht, Bedeutung. Kann diese Partei ihr primäres Ziel (hier: den Erhalt einer Zahlung) im Rahmen eines bereits

anhängig gemachten und nicht offensichtlich unzulässigen Verwaltungsgerichtsstreites erreichen, mag sie diesen Weg zu Ende gehen, erscheint dieser als Weg zu einfacher Abhilfe und hindert mithin das Rechtsschutzbedürfnis für die verfassungsgerichtliche Klärung ohne vorgängige fachgerichtliche Aufbereitung. Nur bei dieser Sichtweise kann verhindert werden, daß die gesetzliche Zuerkennung des Beteiligtenstatus im Organstreitverfahren an politische Parteien zu einer Konstellation wie der vorliegenden die Fachgerichtsbarkeit und die Verfassungsgerichtsbarkeit in ein unkoordiniertes Neben- und potentiell Gegeneinander bringt und der Verfassungsgerichtshof der Sache nach als eine (vor-)gutachterliche Instanz für die Verwaltungsgerichte in Anspruch genommen werden kann.

Klarstellend sei noch erwähnt, daß die Partei nach erfolgloser Erschöpfung des Rechtsweges Verfassungsbeschwerde erheben könnte (vgl. BVerfGE 27, 152 [157]), und daß ein Erfolg ihr dort sogar weitergehenden Rechtsschutz verschaffen kann, als er im Organstreit erreichbar ist. Dies gilt, wenn sich eine — im Verfahren der Verfassungsbeschwerde mittelbar anzugreifende — Vorschrift des einfachen Rechts als verfassungswidrig erweist und deshalb für nichtig erklärt wird, aber auch im Fall der Unvereinbarkeitsklärung ohne Erklärung der Nichtigkeit, weil dann jedenfalls seither ergangene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen aufzuheben wären; diese — weiterreichenden — Wirkungen sind im Organstreit von vornherein nicht zu erreichen. Der von uns vorgetragene Argumentation kann daher auch nicht entgegengehalten werden, das Erfordernis der Ausschöpfung verwaltungsgerichtlicher Behelfe werde wegen der Fristbestimmung des § 37 Abs. 3 VerfGHG regelmäßig verfassungsgerichtliche Rechtsschutzchancen beseitigen.

II. Die von der Mehrheit des Verfassungsgerichtshofs getragenen Entscheidungsgründe lassen unter B. 6 Zweifel am Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses durchaus erkennen und betonen — gleich uns — die „primäre Aufgabe“ der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Hinblick auf die Auslegung des einfachen Rechts; die Mehrheit meint dennoch, die Frage offenlassen zu können, weil der Antrag ohnehin unbegründet sei.

Dieser Weg ist unseres Erachtens nicht gangbar. Dabei soll hier nicht prinzipiell dazu Stellung genommen werden, ob und bei welchen Fallgestaltungen es angängig sein kann, bei Zweifeln an der Zulässigkeit eines Antrags gleichwohl in der Sache abschlägig zu entscheiden. Wenn jedenfalls — wie hier — die Zweifel an der Zulässigkeit gerade daher rühren, daß es an verwaltungsgerichtlicher Vorklärung fehlt, dann müssen diese Zweifel ausgeräumt werden, ehe im Rahmen der Begründetheitsprüfung das unternommen werden darf, was die Verwaltungsgerichte zu klären hätten: die Beurteilung des von dem Antragsteller geltend gemachten Anspruchs nach dem geltenden Gesetzesrecht.

Eins.: VerfGH des Landes Berlin

Buchbesprechungen

Deutsch, M., *Die heimliche Erhebung von Informationen und deren Aufbewahrung durch die Polizei* (Mannheimer rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 12). C. F. Müller, Heidelberg. 1992. XVI, 322 S., geb. DM 154,—.

Die als Dissertation vorgelegte, Schrifttum und Rechtsprechung bis Spätherbst 1989 berücksichtigende, umfangreiche, klar aufgebaute und immer verständlich geschriebene Arbeit behandelt das im Schnittpunkt des Polizeirechts und des Straf-